

Merkblatt für die Gewährung von Schulgeldermässigung (Stipendien)

Gemäss Leistungsvertrag Trägergemeinden – Musikschule und Reglement über die Gewährung von Schulgeldermässigung (Stipendien) der Musikschule

Das Gewähren von Schulgeldermässigungen gemäss Leistungsvertrag gilt nur für Schüler-/innen aus den Trägergemeinden (Grosshöchstetten, Konolfingen, Oberdiessbach, Vechigen, Worb, Zäziwil).

Grundsätze

1. Kindern sowie Jugendlichen, die gemäss Musikschulgesetz subventionsberechtigt sind, wird auf Gesuch hin eine angemessene Ermässigung auf dem zu leistenden Schulgeld gewährt.
2. Die Angemessenheit der Schulgeldermässigung wird anhand im Anhang 1 des Leistungsvertrags festgelegten Kriterien beurteilt.
3. Die Beurteilung nach Absatz 2 ist für jede Veranlagungsperiode gesondert vorzunehmen.
4. Zuständig für die Gewährung von Schulgeldermässigungen ist die Wohnsitzgemeinde. Sie entscheidet gestützt auf die Überprüfung der Stipendienberechtigung.
5. Bei anhaltend mangelhaftem Einsatzwillen der betreffenden Musikschülerin oder des betreffenden Musikschülers kann die Schulgeldermässigung gekürzt oder verweigert werden.

Verfahren

1. Das Gesuch um Schulgeldermässigung ist vor Semesterbeginn bei der Musikschule einzureichen. Die Musikschule sendet das Gesuch an die Wohnsitzgemeinde der gesuchstellenden Musikschülerin oder des gesuchstellenden Musikschülers.
2. Befindet sich der Wohnsitz der Musikschülerin oder des Musikschülers nicht am gleichen Ort wie derjenige der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, sendet die Musikschule das Gesuch um Schulgeldermässigung an die Wohnsitzgemeinde der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Gewalt.
3. Die zuständige Wohnsitzgemeinde klärt anhand der massgeblichen Kriterien die Stipendienberechtigung ab, legt die Höhe der Schulgeldermässigung gemäss den im Leistungsvertrag festgelegten Grundsätzen fest und teilt dies der Musikschule mit.

Kriterien gemäss Anhang 1 des Leistungsvertrags

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird gemäss Art. 12 der kantonalen Tagesschulverordnung wie folgt ermittelt:

¹ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende Jahreseinkommen der Eltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, umfasst

- a) den Nettolohn gemäss Lohnausweis,
- b) das steuerpflichtige Ersatzeinkommen,
- c) die erhaltenen Unterhaltsbeiträge,
- d) fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),
- e) den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre),
- f) Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.

² Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahrs zu berücksichtigen.

³ Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen.

⁴ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

⁵ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Massgebende Abzüge

Die massgebenden Abzüge werden gemäss Art. 14 der kantonalen Tagesschulverordnung, aktualisiert per 1.8.2019, wie folgt ermittelt:

¹ Vom massgebenden Einkommen abgezogen werden kann pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von

- a) 3800 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b) 6000 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c) 7000 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d) 7700 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

² Massgebend ist die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).

³ Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG [BSG 661.11]) zulässig ist.

Höhe der Stipendien

Massgebend Einkommen bis	CHF 35'000.-: 60 %
	CHF 40'000.-: 50 %
	CHF 45'000.-: 40 %
	CHF 50'000.-: 30 %
	CHF 55'000.-: 20 %
	CHF 60'000.-: 10 %

Abschnitt «Kriterien» dieses Merkblatts ist Bestandteil (Anhang 1) der Vereinbarung zwischen dem Verein Musikschule Worblental/Kiesental und der einfachen Gesellschaft, bestehend aus den Gemeinden Grosshöchstetten, Konolfingen, Oberdiessbach, Vechigen, Worb und Zäziwil. Dieser Anhang 1 ersetzt den Anhang 1 vom 1. August 2014 und ist am 1. August 2019 in Kraft getreten.